Merkblatt

Geräteschuppen und Lagerhütten im Außenbereich

Verfahrensfreie Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO

Stand: Oktober 2026

Sie möchten im Außenbereich einen Geräteschuppen oder eine Lagerhütte errichten? Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies ohne Baugenehmigungsverfahren möglich. Bitte beachten Sie: **Verfahrensfrei bedeutet nicht automatisch, dass Sie bauen dürfen.**

1. Welche Gebäude sind verfahrensfrei?

Unter bestimmten Voraussetzungen können beispielsweise Geräteschuppen, Lagerhütten, Holzlegen und Gewächshäuser verfahrensfrei errichtet werden. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Gebäude hat **höchstens 20 m³ Brutto-Rauminhalt**. Überdachte Unterstellplätze und ähnliche Gebäudeteile werden mitgerechnet.
- Es enthält keine Aufenthaltsräume und dient weder dem Verkauf noch der Ausstellung.
- Es hat weder eine Toilette noch eine Feuerstätte (z. B. einen fest eingebauten Ofen).
- Es handelt sich um ein Gebäude, das von Menschen betreten werden kann.

Wochenendhäuser, Gartenlauben und vergleichbare Gebäude mit Aufenthaltsräumen fallen nicht darunter. Auch zusätzliche Anlagen wie Terrassen, Grillstellen, Mauern oder Einfriedungen sind grundsätzlich nicht umfasst.

2. Liegt Ihr Grundstück im Außenbereich?

Die Regelung gilt nur für Grundstücke im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB. Ob Ihr Grundstück dazugehört, können Sie im GeoPortal Nürnberg – Bebauungspläne prüfen.

Ist die Zuordnung unklar, hilft Ihnen das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg weiter.

3. Was müssen Sie außerdem beachten?

Auch bei verfahrensfreien Gebäuden müssen die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Diese sind insbesondere:

- **Planungsrecht:** Das Gebäude darf keine öffentlichen Belange beeinträchtigen, beispielsweise das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft. Lassen Sie sich deshalb möglichst vorab vom Stadtplanungsamt beraten.
- **Naturschutz:** In Schutzgebieten oder bei geschützten Tierarten kann eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich sein.
- **Wasserrecht:** In Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie in weniger als 60 Metern Abstand zu Pegnitz, Rednitz, Gründlach und Main-Donau-Kanal kann eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sein.

Informationen zum Natur- und Wasserschutz finden Sie im UmweltAtlas Bayern sowie auf der Internetseite der Stadt Nürnberg zum Wasserschutz.

Unser Tipp

Klären Sie vor Baubeginn, ob Ihr Vorhaben am vorgesehenen Standort zulässig ist und weitere Genehmigungen benötigt. So vermeiden Sie unnötige Kosten und mögliche rechtliche Probleme.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Bauordnungsbehörde: 0911/231-3000, bob_kontakt@stadt.nuernberg.de
Stadtplanungsamt: 0911/231-3004, stpl-planungsrecht@stadt.nuernberg.de